Beitrags- und Finanzordnung des Ruderverein Erlangen e.V.

Aktualisiert und beschlossen durch die Mitgliederversammlung am 31.03.2025

1. Finanzordnung

(1) Der stellvertretende Vorsitzende Finanzen verwaltet das Vereinsvermögen. Er führt Buch über Einnahmen und Ausgaben, überwacht das Budget und ist für die Erledigung der steuerlichen Belange verantwortlich. Der stellvertretende Vorsitzende Verwaltung verwaltet die Mitglieder und tätigt die Beitragseinzüge.

(2) Der 1. Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden Finanzen und Verwaltung müssen jederzeit direkten Zugang zu den Vereinskonten haben.

(3) Bestellungen und Einkäufe jeglicher Art müssen vom zuständigen Mitglied des Vorstands genehmigt werden; bei einem Betrag von mehr als 1.000 Euro muss die Genehmigung zusätzlich durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes erfolgen.

(4) Jede Zahlungsanweisung muss von einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes genehmigt sein, bei Beträgen, die 1000 Euro übersteigen, muss dies durch den 1. Vorsitzenden oder das zuständige Mitglied des geschäftsführenden Vorstands erfolgen.

Für das Online-Banking gilt der Betrag von 5.000 Euro als Obergrenze. Zahlungsanweisungen, die diese Summe überschreiten, müssen per Überweisungsträger, der von zwei Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstands unterschrieben sein muss, getätigt werden. Diese sind im Regelfall der stellvertretende Vorsitzende Finanzen und der 1. Vorsitzende. Im Verhinderungsfall kann auch der zuständige stellvertretende Versitzende gemeinsam mit dem stellvertretenden Vorsitzenden Finanzen unterschreiben.

Der stellvertretende Vorsitzende Verwaltung ist zusätzlich berechtigt, Beitragsrückerstattungen bei Austritt oder Änderung der Beitragsberechnung vorzunehmen. Bei Beträgen bis zu einem Jahresbeitrag erfolgt dies eigenständig (ohne zweite Unterschrift).

2. Beitragsordnung

(1) Kategorien der Vereinsmitglieder:

- *Vollmitglieder* (aktive Mitglieder) sind grundsätzlich alle Mitglieder ab dem 18. Geburtstag.
- *Jugendmitglieder* sind alle Mitglieder zwischen dem 14. und 18. Geburtstag. .
  Schüler, Studenten (ohne eigenes Einkommen) und Auszubildende gelten gegen Nachweis bis zum 27. Geburtstag als Jugendmitglieder. Der Nachweis ist jährlich zu erbringen.
- Kinder-Mitglieder sind alle aktiv rudernden Mitglieder bis zum 14. Geburtstag.
- Kinder von Vereinsangehörigen können bis zum 14. Geburtstag zu einem Sonderjahresbeitrag ohne Aufnahmegebühr Mitglied sein, solange sie nicht aktiv rudern.
- *Fördernde* (passive) *Mitglieder* unterstützen den Verein finanziell und ideell. Sie nehmen nur in Ausnahmefällen am Sportbetrieb teil.
- *Auswärtige Mitglieder* sind Voll- oder Jugendmitglieder, die aufgrund der Entfernung ihres Wohnortes vom RVE (mindestens 30 km) nur gelegentlich am Sportbetrieb teilnehmen können.
- *Ehrenmitglieder* werden von Gesamtvorstand und Beirat mit 2/3-Mehrheit gewählt. Sie sind von der Pflicht zur Zahlung des regelmäßigen Vereinsbeitrages befreit.

„Eigenes Einkommen“ bezieht sich auf ein gewöhnliches Einkommen, über das man nach einem Studium oder Ausbildung üblicherweise erlangt. Bezahlte Promotionsstellen gelten als eigenes Einkommen.

Bei Härtefällen ist auf Antrag eine Beitragsermäßigung möglich, über die der geschäftsführende Vorstand entscheidet.

Änderungen bei der Kategorie und damit des Beitrags werden erst zum nächsten Kalenderhalbjahr wirksam.

(2) Mitgliedsbeiträge je Monat:

- Vollmitglieder 26,00 €
- Jugendmitglieder 14,00 €
- Kinder 12,00 €
- Kinder (nicht rudernd) 15,00 € / Jahr

- Fördernde Mitglieder 10,00 €
- Auswärtige Mitglieder 10,00 €
- Auswärtige Mitglieder (Jugend) 6,00 €

Die Beiträge werden im Voraus per Bankeinzug je Kalenderhalbjahr erhoben. Der Einzug erfolgt dabei im Februar (zur Vermeidung von Härtefällen) und im Juli.

(3) Familienbeitrag

Familien haben Anspruch auf vergünstigte Beiträge. Als Familie gelten ein oder zwei Erwachsene (egal ob Vollmitglieder, Ehrenmitglieder, fördernde oder auswärtige Mitglieder), sowie deren Kinder ohne eigenes Einkommen bis zum 27. Geburtstag. Geschwister ohne eigenes Einkommen bis zum 27. Geburtstag, deren Eltern nicht dem Verein angehören, gelten ebenfalls als Familie.

Das Mitglied mit dem höchsten regulären Beitrag zahlt dann den vollen Beitrag, das Mitglied mit dem zweithöchsten regulären Beitrag 50% seines regulären Beitrags und alle weiteren Mitglieder jeweils 25% ihrer regulären Beiträge. Für fördernde und auswärtige Mitglieder reduzieren sich die Beiträge jedoch nicht.

Ehrenmitglieder nehmen die Position des höchsten Betragszahlers ein, und die Familienangehörigen folgen mit 50% und 25% der regulären Beiträge.

(4) Erlangen Pass

Für Inhaber des „Erlangen Pass“ gilt eine 50%ige Ermäßigung, die Aufnahmegebühr entfällt.

(5) Aufnahmegebühr

Es wird eine Aufnahmegebühr in Höhe des 6-fachen Monatsbeitrags bei Eintritt erhoben. Auf Antrag kann die Aufnahmegebühr auf zwei Jahre aufgeteilt werden (die erste Hälfte bei Eintritt, die zweite Hälfte im Februar des Folgejahres).

Die Aufnahmegebühr halbiert sich, wenn in den letzten 12 Monaten Mitgliedschaft in einem anderen Ruderverein des DRV bestand.

Die Aufnahmegebühr wird bei Austritt nicht zurückerstattet.

(6) Austritt

Gemäß Satzung (§ 7, Abs. 2) ist der Austritt nur zum 30.6. und 31.12. mit einer Kündigungsfrist von einem Monat möglich.

(7) Arbeitsstunden

Alle Mitglieder ab dem 14. Geburtstag bis zum 75. Geburtstag, die die sportlichen Einrichtungen des Vereins nutzen, sind gemäß Satzung zu einer Arbeitsleistung verpflichtet. Diese beträgt 6 Stunden pro Jahr. Die Ersatzzahlung für jede nicht geleistete Arbeitsstunde beträgt 15 Euro (Jugendmitglieder 12 Euro).

(8) Vorübergehende Mitgliedschaft

Für Personen, die sich nur vorübergehend in Erlangen aufhalten, gibt es die Möglichkeit einer begrenzten Mitgliedschaft von 6 Monaten. Zusätzlich zum Beitrag wird eine Verwaltungsgebühr von 30 Euro erhoben. Der Beitrag für die 6 Monate und die Verwaltungsgebühr wird über einen einmaligen Bankeinzug erhoben.

Die Aufnahmegebühr wird erst fällig, wenn die Mitgliedschaft über diesen Zeitraum hinaus verlängert werden sollte.

(9) Miete für Bootslager

Die reguläre Miete für ein Bootslager (Einer) beträgt 15,00 € pro Monat. Es besteht kein Anspruch auf einen Bootslagerplatz. Die Entscheidung liegt im Ermessen des geschäftsführenden Vorstandes und kann jederzeit widerrufen werden.

Erlangen, den 31.03.2025

gez. Lore Baehr	gez. Klaus Kindel
1. Vorsitzende	stellv. Vorsitzende Verwaltung